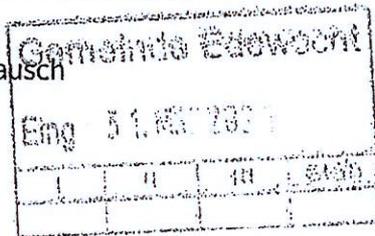




Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Gemeinde Edewecht
Frau Bürgermeisterin Lausch
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Auskunft erteilt

Herr Lehnert
Straßenverkehrsamt

Zimmer 170

Telefon 04488 56-1700

Fax 04488 56-1069

E-Mail h.lehnert@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

36.01.06

26.03.2021

Straßenverkehrsangelegenheiten;

Geschwindigkeitssituation auf verschiedenen Straßen in den Ortschaften Jeddelloh I, Kleefeld und Portsloge

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lausch,

für zahlreiche Straßen im Bereich der Ortschaften Jeddelloh I, Kleefeld und Portsloge sind bei der Unteren Verkehrsbehörde in der jüngeren Vergangenheit wiederholt verschiedene Anträge hinsichtlich der Geschwindigkeitssituation eingegangen. Für diese außerorts gelegenen Strecken wurde in erster Linie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beantragt.

In Anbetracht der Vielzahl der wiederkehrenden Anfragen hinsichtlich dieser Straßen möchte ich mit diesem Schreiben gerne die Ergebnisse der verkehrlichen Prüfungen zusammenfassen.

Grundsätzliches:

Bei den Entscheidungen bezüglich der Anordnung von Verkehrszeichen ist die untere Straßenverkehrsbehörde in ihrer rechtlichen Befugnis durch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) eingeschränkt. Das bedeutet unter anderem, dass Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Beschränkungen und Verbote, so wie in den vorliegenden Fällen eine Geschwindigkeitsreduzierung, dürfen danach nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert hierzu, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen nur dann angeordnet werden sollen, wenn Unfallunter-

chungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind (zu § 41 StVO, zu Zeichen 274, Rn. 1 VwV-StVO).

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen sind somit sehr eng gefasst. Eine präventive und wohlgemeinte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer allgemeinen Gefahrenlage, die das generelle Risiko einer Beeinträchtigung im Straßenverkehr jedoch nicht in besonderer Weise übersteigt, ist danach unzulässig.

Vor diesem Hintergrund wurde für die betrachteten Straßen die Gefahrenlage einzelfallbezogen im Rahmen der Verkehrskommission mit Vertretern der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/ Ammerland, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie der Gemeinde Edewecht umfassend geprüft.

Von der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland wurde jeweils das Verkehrsunfallgeschehen ausgewertet und analysiert. Die Straßenverkehrsbehörde hat an den Straßen ergänzend verdeckte Verkehrserhebungen durchgeführt, um belastbare Erkenntnisse hinsichtlich des Verkehrsaufkommens sowie des Geschwindigkeitsniveaus zu gewinnen. Darüber hinaus wurden die jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Rahmen von Ortsterminen aufgenommen. Hier kann beispielsweise die Streckenführung (Kurven, Gefälle/ Steigung) in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Diese umfassenden Vorermittlungen wurden sodann im Rahmen der Verkehrskommission gemeinsam ausführlich erörtert und bewertet. Auf der Grundlage dieser verkehrsfachlichen und verkehrsrechtlichen Diskussion wurde sodann jeweils über den entsprechenden Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entschieden.

Im Ergebnis konnte für keine der betrachteten Straßen eine verkehrliche Rechtfertigung für eine (weitergehende) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt werden. Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, konnte nicht festgestellt werden.

Im Folgenden möchte ich die entscheidungserheblichen Erhebungen für die verschiedenen Straßen gerne kurz zusammenfassen:

Alpenrosenstraße:

Die zulässige Geschwindigkeit im Zuge der „Alpenrosenstraße“ ist durch Verkehrszeichen nicht reduziert. Da die Strecke außerorts liegt, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für PKW sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t 100 km/h. Der Fahrzeugführer darf nach § 3 StVO jedoch nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Das festgestellte tägliche Verkehrsaufkommen lag bei zwei separaten verdeckten Verkehrserhebungen in Höhe der Hausnummer 7 im Mai 2020 bei rund 580 Fahrzeugen und im Juli 2020 bei rund 930 Fahrzeugen. Der V 85-Wert, das ist der Geschwindigkeitswert, der von 85 % der Verkehrsteilnehmer

nicht überschritten wird, lag bei 77 km/h bzw. 73 km/h in Fahrtrichtung „Portsloger Damm“ und 72 km/h bzw. 70 km/h in Fahrtrichtung „Jeddeloher Damm“.

Die im Mai 2020 durchgeführte Verkehrserhebung wurde durch die Fahrbahnerneuerung und Vollsperrung der L 828 „Jeddeloher Damm“ maßgeblich beeinflusst, sodass im Juli 2020 eine erneute Zählung durchgeführt wurde.

Sowohl das Geschwindigkeitsniveau als auch das Verkehrsaufkommen befinden sich nach beiden Erhebungen in einem angemessenen Rahmen. Geschwindigkeitsspitzen sind hingegen wie andernorts auch in den verkehrs- und konfliktarmen Abend- und Nachtstunden festzustellen.

Die Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland hat im gesamten Streckenverlauf der „Alpenrosenstraße“ Zeitraum vom 01.01.2017 bis einschließlich 13.08.2020 insgesamt 16 Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Davon waren zehn Wildunfälle, fünf „Spiegelunfälle“ sowie ein Unfall mit dem Merkmal Abbiegen. Geschwindigkeitsbedingte Verkehrsunfälle konnten nicht festgestellt werden. Das Verkehrsunfallgeschehen ist aus polizeilicher Sicht unauffällig.

Das tatsächliche Geschwindigkeitsniveau und Verkehrsgeschehen entspricht danach bereits dem wie es regelmäßig an einer außerorts gelegenen Strecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h festzustellen wäre.

Tütjenburg:

Die zulässige Geschwindigkeit im Zuge des „Tütjenburg“ ist durch Verkehrszeichen ebenfalls nicht reduziert. Im Juli 2020 wurde im Zuge des „Tütjenburg“ eine verdeckte Verkehrserhebung in Höhe der Hausnummer 13a durchgeführt. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass die tatsächliche Geschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen angemessen angepasst wird. Der V 85-Wert lag bei 74 km/h in Fahrtrichtung „Scharreler Damm“ und 72 km/h in Fahrtrichtung „Mittelweg“. Das festgestellte tägliche Verkehrsaufkommen lag für beide Fahrtrichtungen zusammen bei rund 370 Fahrzeugen. Das Verkehrsaufkommen ist vergleichsweise gering.

Das Verkehrsunfallgeschehen ist aus polizeilicher Sicht unauffällig. Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis einschließlich 28.10.2020 wurden insgesamt vier Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Bei diesen Unfällen handelt es sich um sogenannte „Wildunfälle“. Geschwindigkeitsbedingte Verkehrsunfälle konnten nicht festgestellt werden.

Jückenweg:

Im innerörtlichen Bereich „Jeddeloh I“ beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Auf dem weiteren außerorts gelegenen Streckenabschnitt ist eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zugelassen. Durch entsprechende Gefahrzeichen wird auf den unzureichenden Zustand der Seitenbereiche hingewiesen.

Aufgrund der Umleitungssituationen infolge der Vollsperrung der L 828 „Jeddeloher Damm“ wurde jeweils im Mai und Juli 2020 eine verdeckte Verkehrserhebung in Höhe der Reitsportanlage durchgeführt. Das festgestellte tägliche Verkehrsaufkommen lag im Mai 2020 bei 1.618 Fahrzeugen und im Juli 2020 bei 1.751 Fahrzeugen. Der V 85-Wert lag bei 68 km/h bzw. 65 km/h in Fahrtrichtung L 828 „Jeddeloher Damm“ und 68 km/h bzw. 66 km/h in Fahrtrichtung „Portsloger Straße“.

Sowohl das Geschwindigkeitsniveau als auch das Verkehrsaufkommen befinden sich in einem angemessenen Rahmen. Geschwindigkeitsspitzen waren wie andernorts auch in den verkehrs- und konfliktarmen Abend- und Nachtstunden festzustellen.

Weiterhin wurde seitens der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland das Verkehrsunfallgeschehen für den gesamten Straßenverlauf des „Jückenwegs“ einschließlich des Kreuzungsbereichs „Portsloger Straße“ analysiert. Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2020 wurden insgesamt 17 Verkehrsunfälle polizeilich registriert, davon neun Wildunfälle. Die weiteren Unfälle sind den Merkmalen „Parken“ (3x), „Spiegelunfall“ (2x), „Einbiegen und Kreuzen“ (1x), „VU mit ruhendem Verkehr“ (2x) sowie „VU im Längsverkehr“ (2x) zuzuordnen. Ein Verkehrsunfall ist möglicherweise auf nicht angepasst Geschwindigkeit zurückzuführen.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde festgestellt, dass die bestehenden Gefahrzeichen, die auf die Reitsportanlage hinweisen, abgängig waren und die Beschilderung zu verbessern war. Es wurde beschlossen, das Verkehrszeichen 101 (Achtung!) mit dem Zusatzzeichen 1010-54 (Reiter) und dem Verkehrszeichen VZ 274-70 (70 km/h) durch die Verkehrszeichen 101-13 „Reiter“ mit dem VZ 274-70 (70 km/h) auszutauschen. Die bestehende Beschilderung wird dadurch vereinfacht dargestellt und ist zukünftig übersichtlicher.

Schoolstraat:

Aufgrund der erheblichen Straßenschäden im Zuge der „Schoolstraat“ wurde die zulässige Geschwindigkeit zwischen L 828 „Jeddeloher Damm“ und „Querweg“ auf 50 km/h bzw. im weiteren Streckenverlauf auf 30 km/h reduziert. Auf die Straßenschäden, Fahrbahnunebenheiten und nicht befahrbaren Seitenstreifen wird durch entsprechende Gefahrzeichen hingewiesen.

Im Zuge zweier verdeckter Verkehrserhebungen im Juli und November 2020 wurde festgestellt, dass das Verkehrsaufkommen unabhängig von der im vergangenen Jahr durchgeführten Erneuerung der Fahrbahn der L 828 „Jeddeloher Damm“ sehr gering ist. Das tägliche Verkehrsaufkommen betrug 195 bzw. 170 Fahrzeuge. Der V 85-Wert lag bei 55 km/h bzw. 54 km/h.

Seit 01.01.2018 wurde auf dem gesamten Streckenverlauf polizeilich kein Verkehrsunfall registriert.

Ausblick:

Die Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/ Ammerland wertet einmal jährlich sämtliche Strecken und Kreuzungsbereiche im Landkreis Ammerland aus und identifiziert in diesem Zuge sogenannte Unfallhäufungsstellen. Diese Unfallhäufungsstellen werden turnusgemäß im Rahmen der Verkehrsunfallkommission ausführlich analysiert, um entsprechende Maßnahmen im Sinne der Verkehrssicherheit zu treffen.

Die verkehrlichen Verhältnisse auf den Straßen des Landkreises Ammerland sind darüber hinaus jedoch auch in der ständigen Betrachtung der Verkehrskommission. Sobald auf einem Streckenabschnitt in kurzer Zeit wiederholt Verkehrsunfälle polizeilich registriert werden oder im Zuge der regelmäßigen Straßenkontrollen der Straßenbaulastträger ein deutlich veränderter Straßenzustand festgestellt wird, wird dieser Streckenabschnitt kurzfristig mit den Vertretern der Polizeiinspektion

Oldenburg-Stadt/ Ammerland, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie der Straßenbaulastträger (z. B. Gemeinde Edewecht) geprüft. Ein gesonderter Antrag ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

Ich hoffe mit meinen Ausführungen, das Verständnis für die Entscheidung hinsichtlich etwaiger Anträge auf Geschwindigkeitsreduzierungen gewonnen zu haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Kappelmann